



Satzung

in der Fassung vom 06.06.2023

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr

- 1) Der am **16.01.1973** gegründete Verein führt den Namen **Segelclub Hansa Münster e.V.**
- 2) Er hat seinen Sitz in **48151 Münster, Mecklenbecker Straße 112** und ist am **12.03.1973** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer **2048** eingetragen worden.
- 3) Der Club- oder Vereinsstander und die Club- oder Vereinsnadel spiegeln die Farben der Bundesrepublik Deutschland, Westfalens, der Stadt Münster und der Hanse wider. Auf rotem Grund ist ein weiß eingefasstes, goldfarbenes Balkenkreuz mit dem stilisierten Rathaus Münster im oberen Feld zu sehen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch segelsportliche Betätigung der Mitglieder und die Förderung der Jugend. Dabei respektiert er die Belange des Umweltschutzes und wirkt darauf hin, dass seine Mitglieder bei der Ausübung des Segelsports nicht nur die Umwelt bewusst erfahren, sondern sie auch – insbesondere durch Einhaltung der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur – schützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 3) Der Segelclub Hansa Münster e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund Münster e.V. und
 - b) insbesondere in den für den Segelsport zuständigen Fachverbänden und Klassenvereinigungen.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.



- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über die Mitgliedschaft in den Fachverbänden und Klassenvereinigungen durch Beschluss entscheiden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können in einer noch zu erlassenen Ordnung geregelt werden.
- 3) Der Aufnahmeantrag einer / eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen (§ 107 BGB). Eltern, als gesetzliche Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder, verpflichten sich mit dem Aufnahmesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer zuständig. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven (Förder-)Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die Sportangebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Ausschluss aus dem Verein (siehe § 8),
 - Tod,



- Auflösung des Vereins,
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres) zu erklären.
 - 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliederverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen – mittels eingeschriebenen Briefes – mitzuteilen.
- 6) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Bei Eintritt bis zum 30.06. wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe, bei Eintritt ab dem 01.07. wird der halbe Mitgliedsbeitrag berechnet.
Es können abteilungs- oder anlassbezogene Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Der Verein kann seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu 10 Arbeitsstunden, ersatzweise Abgeltungszahlungen, zu leisten.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.



- 4) Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin am 01.03. des Jahres eingezogen.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug (siehe § 288 Absatz 1 BGB i. V. m. § 247 BGB).
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 11) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendmitgliederversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Übungsleiterinnen / Übungsleiter und Trainerinnen / Trainern Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes,
 - b) befristeter Ausschluss vom Übungs- und Trainingsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.



D. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Jugendmitgliederversammlung.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn und Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter für die administrativen Aufgaben der Geschäftsstelle und der Verwaltung einzustellen. Des Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleiterinnen / Übungsleitern oder freien Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern (Honorarkräften) abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die Vorsitzende / der Vorsitzende.
- 4) Einzelheiten sind durch eine Finanzordnung zu regeln.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr zu Beginn des neuen Geschäftsjahres und in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Familienmitgliedern, Eheleuten und Paaren genügt die Übersendung einer Einladung, sofern sie die gleiche Wohnadresse haben. Soweit möglich, ist auch die Zustellung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung



des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere An gelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 5) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.
- 6) Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführerin / den Protokollführer.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von drei der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Bei virtuellen Veranstaltungen findet die Abstimmung virtuell mittels einer geeigneten Software statt.
- 10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Minderjährige bedürfen nach § 117 BGB der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung,
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
3. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands,
4. Entgegennahme des Jahreshaushaltes,
5. Entgegennahme der Kassenberichte,
6. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,



7. Änderung der Mitgliedsbeiträge (§ 9 Abs. 3, Satz 1),
8. Festsetzung des neuen Jahreshaushaltes,
9. (Neu-)Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
10. (Neu-)Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
11. Wahl der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer,
12. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §14 entsprechend.

§ 17 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand und Vertretung) besteht aus
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - b) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer, zugleich Schriftführerin / Schriftführer,
 - c) der Leiterin / dem Leiter Finanzen,
 - d) der Leiterin / dem Leiter Verwaltung,
 - e) der Leiterin / dem Leiter Sport,
 - f) der Leiterin / dem Leiter Boote und Hafen,
 - g) der Jugendvorsitzenden / dem Jugendvorsitzenden.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus dem Kreis des Vorstands (c bis f) zwei Stellvertreterinnen / zwei Stellvertreter der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, genannt stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter die Vorsitzende / der Vorsitzende oder seine Stellvertreterinnen / seine Stellvertreter, vertreten. Die Leiterin Finanzen / der Leiter Finanzen ist zur Teilnahme am „Online-Banking“ zur Abwicklung der erforderlichen Bankgeschäfte alleinvertretungsbefugt (bevollmächtigt).
- 4) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Jugendvorsitzende / der Jugendvorsitzende wird jährlich durch die Jugendmitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristete Aufgaben besondere Vertreterinnen / Vertreter (§ 30 BGB) zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.



- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Gewählte abwesende Mitglieder müssen die Annahme der Wahl schriftlich bestätigen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen / des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolgerin / einen Nachfolger bestimmen.
- 9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 10) Beschlüsse des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren.
- 11) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) der Leiterin / dem Leiter Haus und Anlagen,
 - b) der Leiterin / dem Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) der Leiterin / dem Leiter Ausbildungswesen,
 - d) der Leiterin / dem Leiter Veranstaltungen,
 - e) der leitenden Wettfahrtleiterin / dem leitenden Wettfahrtleiter,
 - f) der leitenden Schiedsrichterin / dem leitenden Schiedsrichter,
 - g) der stellvertretenden Jugendvorsitzenden / dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden,
 - h) der Umweltbeauftragten / dem Umweltbeauftragten.
- 12) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

§ 18 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstands und
 - anlassbezogen weiteren Vereinsmitgliedern mit Fachverantwortung, sog. „Clubämtern“.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere

- Planung und Organisation der Breiten- und Leistungssportangebote,
- Abstimmung der Jahres- und Terminplanung,
- Austausch und Multiplikation von allgemeinen Vereinsangelegenheiten,
- Vorbereitung und Mitwirkung bei der Haushaltsplanung (Bedarfserfassung / Anschaffungen).



- 2) Im Gesamtvorstand sind die 15 Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands stimmberechtigt, jeweils mit einer Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der genannten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen.

E. Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendvorsitzende / der Jugendvorsitzende und
 - b) die Jugendmitgliederversammlung.
- 4) Die / der Jugendvorsitzende und ihre / seine Vertretung müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die / der Jugendvorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Ihre / seine Vertretung ist Mitglied des erweiterten Vorstands.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendmitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

Hinweis: Die Sportjugend NRW hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG (SGB VIII) erhalten; damit ist auch die Jugendabteilung des Segelclubs Hansa Münster e.V. ein freier Träger der Jugendhilfe.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüferin / Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und eine Ersatzprüferin / einen Ersatzprüfer, die nicht dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Kassenprüferinnen / die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich einen Bericht. Die Kassenprüferinnen / die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.



G. Schlussbestimmungen

§ 21 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf durch Beschluss einzelne Ordnungen zu erlassen.

Beispielhaft sind genannt

- a) Geschäfts- und Finanzordnung,
- b) Hafen-, Liegeplatz und Bootshallenordnung,
- c) Rechts- und Ehrenordnung,
- d) Regattaförderungsordnung.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Booten oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorsitzende / der Vorsitzende und ihre Vertreterinnen / seine Vertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein. Dieser Verein muss auch eine steuerbegünstigte Körperschaft sein und darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.06.2023 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.